MOTOR-BOOT-CLUB Berlin e.V.
Stützpunkt und Mitglied des Deutschen Motoryachtverbands - Mitglied im MVB und LSB Berlin

Hafen, Clubhaus und Postanschrift:
Motor-Boot-Club Berlin e.V.
Am Großen Wannsee 50
14109 Berlin

E-Mail: info@mbc-berlin.de
Homepage: www.mbc-berlin.de
Steuer-Nr.: 27/61653851

Dienstag, 29. März 2025

Haus- und Stegordnung für den Motor-Boot-Club Berlin e.V.

Der Vorstand des Motor-Boot-Club Berlin e.V., hier MBC genannt, gibt sich folgende Haus- und Stegordnung, gültig ab **1. April 2025**. Alle vorherigen Fassungen sind somit ungültig.

1. Allgemeines

Der Aufenthalt auf dem gesamten MBC-Clubgelände und der Steganlage erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur MBC-Clubmitgliedern gestattet. Angehörige und Gäste dürfen das Clubgelände grundsätzlich nur in Begleitung eines MBC-Clubmitgliedes und Gastlieger nur nach vorheriger Anmeldung betreten. Unbefugten ist das Betreten der Steganlage nicht erlaubt.

Hunde sind an der Leine zu führen. Etwaige Verschmutzungen sind sofort zu beseitigen.

Lärm entgegen den gesetzlichen Vorschriften ist nicht erlaubt.
Nach dem Benutzen von Einrichtungen auf dem gesamten Clubgelände ist es unbedingt erforderlich, dass alle Betriebsanlagen und alle elektrischen Brennstellen – auch am eigenen Boot – ausgeschaltet werden. Alle Haupthähne sind bei Verlassen des Bootes zu schließen. Wasserhähne sind nach der Wasserentnahme sofort wieder zu schließen. Alle Clubeinrichtungen, die Toiletten, Waschräume und das Gelände sind sauber zu halten.

Alle Türen im Clubgelände, das gemeinsame Zufahrts- und Eingangstor zu den drei Anliegerclubs ist ständig geschlossen zu halten. Das dient der Sicherung des Eigentums aller Clubmitglieder und der allgemeinen Sicherheit. Ausnahmen von dieser Regelung gelten nur nach Absprache mit den Anliegervorständen.

Das Übernachten in Booten, die sich auf dem Land befinden, ist nicht gestattet. Ausnahmen von dieser Regelung gelten nur nach Absprache mit dem Vorstand.

Für das Übernachten auf Booten, die sich im Wasser in den jeweiligen Stegplätzen oder als Gastlieger am Kopfsteg befinden, gilt auf Grundlage der vorliegenden Steggenehmigung und gültigen Rechtsprechung folgendes:
Das Übernachten ist für die Dauer von maximal 2 aufeinanderfolgenden Nächten erlaubt. Ausnahmen von dieser Regel sind mit dem Vorstand rechtzeitig vorher abzustimmen und ausdrücklich schriftlich genehmigen zu lassen. Zuwiderhandlungen werden mit einer Abmahnung geahndet. Bei wiederholtem Verstoß wird die fristlose Kündigung des Stegmietvertrages ausgesprochen. Für Gastlieger kann der Stegmeister, ohne Rücksprache mit dem Vorstand, die Anzahl der Übernachtungen erhöhen.

2. Befahren Clubgelände, PKW, sonstige Fahrzeuge und Anhänger

Auf dem gesamten Clubgelände gilt die Straßenverkehrsordnung.

Jedem Steganlieger steht auf dem MBC-Clubgelände, soweit frei, ein Parkplatz mietfrei zur Verfügung. Die Nutzung der Parkplätze geschieht auf eigene Gefahr. Der MBC haftet nicht für etwaige Schäden an Kraftfahrzeugen, die auf dem Clubgelände entstehen.

Wohnmobile, Wohnwagen, (Boots-)Anhänger und dergleichen dürfen auf dem Clubgelände nur nach Absprache mit dem Vorstand abgestellt werden. Hierfür werden vom MBC Gebühren gemäß Gebührenordnung erhoben.

Das Befahren des Clubgeländes ist ausnahmslos nur auf den gepflasterten Wegen und nur im Schritttempo erlaubt. Markierungen auf den Wegen sind unbedingt zu beachten. Die Splittflächen dürfen mit Pkw‘s nur nach Absprache mit dem Vorstand befahren werden. Das Be- und Entladen von Fahrzeugen, bis zur Markierung vor der Steganlage 1, ist nur kurzzeitig erlaubt.
Das Waschen oder Reparieren von Autos auf dem gesamten Clubgelände ist nicht gestattet.
Das Strom tanken von Elektroautos ist auf dem Clubgelände (aufgrund fehlender Abrechnungsmöglichkeit) nicht gestattet.

3. Steganlage

Nichtschwimmer (Kinder und Erwachsene) müssen in unmittelbarer Nähe des Wassers und auf der Steganlage eine Schwimmweste tragen.

Boote dürfen nur in den vom Vorstand zugewiesenen Liegeplätzen festgemacht werden. Die gesamte Steganlage ist für den ungehinderten Zugang zu den Booten stets freizuhalten.

Die Steganlage ist schonend zu benutzen und sauber zu halten. Schäden an der Steganlage sind unverzüglich dem Stegmeister oder dem Vorstand zu melden.

Zum Festmachen der Boote in der Steganlage ist einwandfreies und geeignetes Tauwerk zu verwenden. Für das Tauwerk haften die Steganlieger selbst. Für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäßes Festmachen der Boote entstehen, haften immer die Bootseigner. Unmittelbar nach dem Aufslippen sind alle Leinen und sonstigen Festmacher von der Steganlage zu entfernen. Eigene Anbauten an der Steganlage mit Ausnahme von Polsterungen und Stegfendern sind grundsätzlich unzulässig bzw. bedürfen einer Genehmigung des Vorstandes.

Loses Tauwerk darf nicht auf dem Steg liegen. Stromkabel, Fußabtreter etc. müssen ohne Stolpergefahr verlegt werden. Fußabtreter dürfen bei Abwesenheit der Bootseigner nicht auf dem Steg liegen bleiben.

<u>Es ist nicht erlaubt:</u>
- Sog und Wellenschlag im Steganlagenbereich
- jede Art von Angeln auf der Steganlage und im Uferbereich
- Waschen von Booten mit Trinkwasser und die Verwendung von Reinigungsmitteln
- Benutzung von Seetoiletten und Entleeren von Fäkalientanks im Stegbereich
- Bootsbetankung mit Benzin im Stegbereich (außer am Kopfsteg bei ruhigem Wasser) – Sicherheitsvorschriften beachten: Explosionsgefahr!
- offenes Feuer, Schweißarbeiten, Grillen mit offenem Feuer
- Betreiben von Gasanlagen ohne Zulassung und Sicherheitsprüfung
- Das Anlegen und Festmachen von Hausbooten an der Steganlage ist untersagt; Ausnahmen sind durch den Vorstand zu genehmigen. Das Anlegen im Havariefall ist zulässig.

Die Abrechnung des allgemeinen Stromverbrauchs erfolgt pauschal im Umlageverfahren. Der Stromverbrauch für jeden einzelnen Stegplatz wird nach dem individuellen Verbrauch mit jedem Steganlieger abgerechnet. Wenn der Steg längere Zeit frei ist (Urlaub), hat der Steganlieger dafür Sorge zu tragen, dass der Zählerstand bei Abreise und Rückkehr dokumentiert und gemeldet wird. Die Meldung hat per E-Mail an stromverbrauch@mbc-berlin.de zu erfolgen. Der Steg kann vom Vorstand während der Abwesenheit an Gastlieger vermietet werden.

Die Eigner haben alle Maßnahmen zur Vermeidung von technischen Fehlern zu treffen. Anwesende Stegnachbarn müssen über die Stromentnahme bei Abwesenheit unterrichtet sein, die Verantwortung bleibt beim Bootseigner. Stromführende Kabel dürfen nicht auf dem Steg liegen. Elektrische Leitungen sowie Geräte müssen unbedingt den Vorschriften nach VDE entsprechen. Die maximale Anschlussleistung je Steckdose am Steg beträgt 4A, also ca. 880 W.

4. Strom- und Gasanlagen, Feuerverhütung und Umweltschutz

Der Vorstand erklärt, dass der MBC aus versicherungstechnischen Gründen und nach den Vorschriften der Brandschutzordnung keine Ausnahmen bei der Anwendung von offenen Feuerstellen, Schweißgeräten, Gas- und elektrischen Anlagen zulassen wird.

Auf dem gesamten Clubgelände, im Clubhaus und auf der Steganlage ist der Umgang mit offenem Feuer (auch Grillen, ausgenommen Grillplatz am Pavillon und Grill auf der Terrasse), Schweißen oder Ähnliches nicht zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

Motoren mit Kraftstoff, gefüllte Kraftstoffkanister, Propangasflaschen, Boots- und Autobatterien, sowie andere leicht entflammbare Stoffe dürfen weder im Clubhaus noch im Gerätehaus aufbewahrt werden.

Abfälle sind nur in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen. Das Abstellen von Abfällen und Abfalltüten auf dem Clubgelände, auch neben den Abfallbehältern, ist untersagt. Es ist streng darauf zu achten, dass keinerlei Abfälle vom Boot ins Wasser gelangen. Für die ordnungsgemäße Entsorgung aller Abfälle hat der Bootseigner zu sorgen.

Das Reinigen sowie Arbeiten an Booten während des Winterlagers dürfen nur mit einer Unterlage/Plane unter dem Boot erfolgen. Leere Ölbehälter, Farbdosen, Farbreste, benutzte Farbpinsel, Putzlappen mit Farbresten, alte Batterien, Planen, Auslegware und alles, was unter Sondermüll einzuordnen ist, muss jeder Bootseigner selbst und auf eigene Kosten entsorgen. Die allgemeinen Auflagen des Umweltschutzes gelten. Schleifarbeiten sind stets mit Absaugung durchzuführen.

Das Betanken der Boote mit Benzin darf nur bei ruhigem Wasser am Kopfsteg erfolgen. Es muss stets eine zweite Person anwesend sein. Das Verschütten von Benzin, Diesel und Öl ist durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Nichtbeachtung kann Strafverfolgung durch die zuständigen Behörden zur Folge haben. Während des Tankens ist der Füllstand ständig zu kontrollieren. Kraftstoffbehälter dürfen niemals randvoll gefüllt werden. Versehentlich auslaufende Betriebsstoffe müssen mit Tüchern aufgesaugt werden. Die Tücher sind fachgerecht zu entsorgen.

Für die Erhaltungsladung der Batterien im Winterlager sind elektronische Ladegeräte zu nutzen. Ladegeräte für Autos dürfen nicht genutzt werden. In den Wintermonaten wird der Strom auf dem Gelände während der Nachtstunden abgeschaltet.

5. Auf- und Abslippen

Die Termine sind dem Veranstaltungskalender zu entnehmen oder werden vom Vorstand rechtzeitig bekannt gegeben. Das Ab- und Aufslippen erfolgt nach der Planung und auf Weisung des Slippmeisters. Beim Auf- und Abslippen hat der Eigner oder eine von diesem bestimmte, befähigte Person ab 18 Jahre anwesend zu sein. Es besteht auf besondere Anforderung des Vorstandes die Pflicht für alle Steganlieger, an den Slipptagen während der gesamten Arbeitszeit der Kräne anwesend zu sein und allen Steganliegern zu helfen.

Bei allen Booten sind die Tragegurte durch Leinen, gegen ein Auseinanderrutschen am Boot zu verbinden. Hierfür ist der Bootseigner allein verantwortlich und hat geeignetes Leinenmaterial bereitzuhalten.

Abslippen
Im Frühjahr sind die Boote rechtzeitig slippbereit vorzubereiten. 10 Tage vor dem Abslippen dürfen an den Booten keine offenen Schleifarbeiten mehr durchgeführt werden.
Die Palhölzer sind auf den vom Vorstand bestimmten Plätzen ordentlich abzulegen.

Aufslippen
Im Herbst sind die Boote rechtzeitig slippbereit zu halten. Kraftstoff, Petroleum, Propangas und andere leicht brennbare Flüssigkeiten und Materialien sind vor dem Aufslippen zu entnehmen. Ein „Hallenbau“ o. ä. um das Boot herum ist untersagt.

Für Palhölzer, Böcke etc. hat der Bootseigner selbst zu sorgen. Die Böcke und Palhölzer müssen für die entsprechende Belastung ausgerichtet, also entsprechend stabil sein. Jeder Bootseigner hat die Stabilität seiner Gerätschaften vor jedem Aufslippen zu prüfen.

Während des Winterlagers sind die Bootseigner für die Sauberkeit unter ihren Booten und in dessen Nähe zuständig. Das gilt auch für die Beseitigung von Laub oder Abfall.

Es besteht die Möglichkeit, Boote über das Gelände des Wasserskiclubs zu Wasser und an Land zu bringen. Beim Segelclub Ahoi können Termine zum Kranen vereinbart werden. Diese beiden Möglichkeiten bedürfen der Absprachen und sind gebührenpflichtig.

6. Mitwirkungspflichten der Mitglieder und Beteiligung an Veranstaltungen

Jedes Mitglied, insbesondere diejenigen mit einem ungekündigten Stegvertrag auf der Anlage des MBC, ist dazu angehalten, sich an den angebotenen Veranstaltungen und an allgemeinen Arbeitseinsätzen zu beteiligen sowie aktiv am Vereinsleben teilzunehmen. Jedes Mitglied mit einem Stegplatz muss an mindestens 50% der vom Vorstand zu Jahresbeginn festgelegten Pflichtveranstaltungen teilnehmen. In begründeten Fällen kann durch den Vorstand eine Ausnahme von dieser Regelung gewährt werden.

Bei Unterschreiten der geforderten Mindestteilnahme an den Veranstaltungen eines Jahres kann dem Clubmitglied mit einer Frist von sechs Wochen der Stegvertrag außerordentlich gekündigt werden.

7. Besondere Bestimmungen

Die Steggebühren inkl. der Nebenkosten sind in Jahresbeträgen, bis spätestens zum 15. Februar, zu zahlen. Diese Kosten werden – wie auch die Steggebühren – durch den Vorstand festgelegt und nach Stegplatzlänge berechnet.

Jeder Steganlieger hat einmal jährlich – spätestens bis 31.03. eines jeden Jahres – dem Vorstand für das laufende Jahr die vom MBC geforderten Bootspapiere und den Nachweis über eine abgeschlossene und für die Dauer eines jeden Jahres durchgehend gültigen Bootshaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme für Personenschäden 2.000.000 € und für Sachschäden 1.000.000 € vorzulegen. Spätestens 14 Tage nach dem Slippen im Frühjahr ist die aktuelle Prüfbescheinigung der Gasanlage an Bord (nach den technischen Regeln für Flüssiggasanlagen in Wassersportfahrzeugen DVGW – Arbeitsblatt G 608) vorzulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorlage der Nachweise eine Bringschuld eines jeden Mitgliedes bzw. Steganlieger ist und durch jedes Mitglied eigenverantwortlich und rechtzeitig zu erfolgen hat.
Jeder Steganleger verpflichtet sich mit Entgegennahme der Stegvereinbarung zum Erhalt und zur Verbesserung von Grundstück und Clubhaus und zu persönlicher Arbeitsleistung.

Eine gewerbliche Nutzung von Booten und Liegeplätzen ist nicht gestattet.

Die Gemeinschaft aller Clubmitglieder erwartet, dass MBC-Mitglieder ihren Club immer und überall würdig vertreten.

Steganlieger / Mitglieder, die Fehlverhalten zeigen, Beschädigungen an Club- oder Steganlage verursachen, die Regeln der Haus- und Stegordnung nicht einhalten, ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, durch Lärmen, Trunkenheit o.ä. auffallen, Clubmitglieder belästigen, sich außerhalb der Clubgemeinschaft stellen oder das Ansehen des Clubs in der Öffentlichkeit schädigen, werden durch den Vorstand verwarnt oder schriftlich abgemahnt.

Bei fortgesetztem Fehlverhalten kann dem Clubmitglied mit einer Frist von sechs Wochen der Stegvertrag außerordentlich gekündigt werden. Eine außerordentliche Kündigung der Mitgliedschaft kann auch erfolgen, wenn Clubmitglieder entgegen Vereinbarungen wie z. B. einer Geschäftsordnung verstoßen, clubinterne Angelegenheiten weiterreichen oder Clubmitglieder unangemessen angreifen oder in unangemessener Weise, außerhalb des Clubs, sich über Club- oder Vorstandsmitglieder so äußern, dass der Club dadurch einen Schaden erfährt. In einem solchen Fall liegt es im Ermessen des Vorstandes, durch einen mehrheitlichen Beschluss der Mitgliederversammlung das Mitglied aus dem Club auszuschließen.

Jeder Bootseigner haftet für Schäden, die er verursacht hat oder die durch sein Boot entstehen. Eine Haftung des MBC oder seines Vorstandes für Schäden oder Verstöße von Mitgliedern, Gastliegern, Gästen oder Dritten gegen diese Ordnung sowie gegen geltende Verordnungen oder Gesetze ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Die Clubmitglieder / Steganlieger verzichten gegenüber dem MBC und seinen Vorstand auf alle Ersatzansprüche wegen etwaiger Personen- und Sachschäden.

Neue Clubmitglieder werden durch den Vorstand und die MBC-Aufnahmekommission umfassend informiert und erhalten die Satzung sowie die Haus- und Stegordnung.

8. Geltungsbereich

Die Regelungen der Haus- und Stegordnung gelten in Verbindung mit der individuellen Stegvereinbarung. Bei Widersprüchen zwischen Stegvereinbarung und Haus- und Stegordnung gelten die Regelungen dieser Haus- und Stegordnung.

9. Gesetzliche Bestimmungen

Im Übrigen gelten die weiteren gesetzlichen Bestimmungen.

Motor-Boot-Club Berlin e.V.

Berlin, 29. März 2025

Der Vorstand